

LANDRATSAMT TIRSCHENREUTH -Veterinäramt-



Information für Genehmigte Fischhaltungsbetriebe

Nachfolgend wird ein aktueller Überblick über die Anforderungen an Fischhaltungen mit fischseuchenrechtlicher Genehmigung gegeben, die sich aus dem Genehmigungsbescheid auf der Grundlage der Aquakulturrichtlinie (EG) 2006/88 sowie der Fischseuchenverordnung ergeben. Ab dem Jahr 2013 ist jeder genehmigte Fischhaltungsbetrieb nach §7 der Fischseuchenverordnung verpflichtet, einen Fachtierarzt für Fische oder einen Qualifizierten Dienst (QD) mit der Durchführung der betrieblichen Eigenkontrolle zu beauftragen.

Die aktuelle Liste der QD´s ist auf unserer Homepage unter <http://www.kreis-tir.de/gesundheitsverbraucher/veterinaeramt/fischseuchenverordnung.html> zu finden.

Bitte lassen Sie sich jeden Besuch eines QD mit einem Bestandsuntersuchungsprotokoll bestätigen. Das Veterinäramt wird wie bereits in der Vergangenheit auch weiterhin Teichwirtschaften vor Ort im Rahmen der amtlichen Kontrolle besuchen. Das Bestandsuntersuchungsprotokoll und die Dokumentation der Zugänge und Abgänge an Fischen in einem Bestandsregister müssen dann immer vorgelegt werden.

Im Landkreis Tirschenreuth liegen fast alle genehmigten Fischereibetriebe in Kategorie III bei einem mittleren, manche auch bei einem geringen Risiko.

Zur Entlastung der Teichwirtschaft sind folgende Erleichterungen möglich:

Streckung der Eigenkontrollen bei Karpfenbetrieben:

Da sich die aktive Produktionszeit in der Karpfenteichwirtschaft auf das Sommerhalbjahr beschränkt, können die im Genehmigungsbescheid auf der Basis der Risikobewertung festgelegten jährlichen Kontrollfrequenzen auf zwei aufeinanderfolgende Kalenderjahre bezogen werden.

Beispiel: Ein Betrieb mit mittlerem Risikoniveau hat gemäß Bescheid des Landratsamtes 2 Kontrollen pro Jahr durch einen QD zu veranlassen. Hier kann aufgrund der Streckung des Zeitraumes auf eine Kontrolle pro Kalenderjahr, die im Sommerhalbjahr stattfindet, reduziert werden. Als Mindestvorgabe gilt jedoch die Durchführung einer Eigenkontrolle pro Sommerhalbjahr, auch bei geringem Risikoniveau.

Diese Möglichkeit besteht nicht für Fischhändler!

Reduzierung der Eigenkontrollen bei Salmonidenbetrieben:

Wenn ein Aquakulturbetrieb regelmäßig einmal jährlich eine tierärztliche Bestandsuntersuchung mit virologischer Untersuchung in einem anerkannten Labor durchführen lässt, kann sich dies sowohl auf die Risikobewertung als auch auf die Zahl der Eigenkontrollen auswirken. Auch hier bleibt die Mindestanforderung von einer Eigenkontrolle pro Jahr bestehen. Diese Sonderregelung kann nur angewendet werden, wenn ein Tierarzt als QD tätig ist.

Beispiele für die Anwendung der Sonderregelung:

Salmonidenbetriebe mit mittlerem Risiko haben eine Eigenkontrolle mit virologischer Laboruntersuchung pro Jahr zu veranlassen.

Salmonidenbetriebe mit hohem Risiko haben 2 Eigenkontrollen pro Jahr zu veranlassen, davon eine einschließlich einer virologischen Laboruntersuchung.

Das Untersuchungsergebnis muss dem Veterinäramt unaufgefordert vorgelegt werden. Ohne Laboruntersuchung bleiben die im Genehmigungsbescheid festgelegten Eigenkontrollfrequenzen unverändert bestehen.

Nähere Auskünfte erteilt das Veterinäramt unter der Telefonnummer 09631/79890-10.